

Satzung

der Ortsgemeinde Schwirzheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage vom 14.10.1997

Der Gemeinderat hat aufgrund der in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim sind in der als Anlage beigelegten Flurkarte festgelegt.

§ 2

Die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz einbezogenen Flächen sind in der beigelegten Flurkarte dargestellt.

§ 3

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1:1000 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Es werden für die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- GRZ (Grundflächenzahl): 0,3
- GFZ (Geschoßflächenzahl): 0,6

sind nur Wohngebäude zulässig.

Nicht überbaubare Flächen

Außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze im Bereich der Grundstücke Gemarkung Schwirzheim, Flur 14, Flurstücknummern 46/3 und 45/1 muß der Abstand der Bauvorhaben vom befestigten Fahrbahnrand der K 172 15,00 Meter betragen.

Die Baugrundstücke im Zuge der K 172 in Richtung Büdesheim, welche außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze liegen, müssen einen Abstand von 15 m vom befestigten Fahrbahnrand haben.

Verkehrsflächen

Die verkehrsliche Erschließung der Grundstücke Gemarkung Schwirzheim, Flur 14, Flurstücknummern 46/3 und 45/1 hat über den Weg Gemarkung Schwirzheim, Flur 14, Flurstücknummer 46/5 zu erfolgen.

Landespfliegerische Festsetzungen

1. Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.

2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen u.a. als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Wo dies wegen fehlender Flächen nicht möglich ist oder weitgehend undurchlässige Bodenschichten eine vollständige Versickerung nicht möglich machen, kommen auch andere Arten der Versickerung des Wassers in Frage: über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben. Auch dann eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, über die es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Rinnen oder Gräben) zu übergeben.

3. Die dargestellten Bäume sind zu erhalten.

4. Die dargestellten Bäume sind zu pflanzen.

5. Auf den als „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ markierten Flächen sind flächig Bäume, vorzugsweise Obstbäume (max. Abstand 8 m) oder Sträucher (max. Abstand 2 m), auch Mischungen, zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig. Die Anlage von Grundstückszufahrten ist pro Grundstück in einer Breite bis zu 4 m zulässig.

6. Für Pflanzungen sind einheimische Baum- und Straucharten sowie Obstbäume (Hoch- und Halbstämme) zu verwenden, z.B.:

Bäume: Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Obstbäume in Lokalsorten;

Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*).

7. Die landespfliegerischen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Vorhaben durchzuführen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwirzheim, den 14.10.1997
gez. Ortsbürgermeister (DS)

Die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Schwirzheim für die Ortslage Schwirzheim ist bei der Bezirksregierung angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

54290 Trier, 29.09.1997

Im Auftrag

Birgit Balzer-Ludes, ORR'in (DS)

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I, S. 2049)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466), insbesondere die §§ 1 bis 23
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3, sowie DIN 18003
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19)
- Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Landespfliegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), insbesondere die §§ 3, 5, 5a, 6 und 17
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466), insbesondere der § 50
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466), insbesondere der § 8 a bis 8 c
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), insbesondere die §§ 24 bis 27.
- Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626).

Das gemäß § 4 BauGB-Maßnahmengesetz i. V. m. §§ 34 Absatz 4 und 5, 22 Absatz 3 und 11 Absatz 3 BauGB vorgeschriebene Anzeigeverfahren wurde durchgeführt. Mit Bescheid vom 29.09.1997; Az.: 35-405-222 S wurde durch die Bezirksregierung Trier mitgeteilt, daß gegen die oben genannte Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich der o.a. Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung ist unbeachtlich, wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

- gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 1 BauGB innerhalb eines Jahres.
- gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der o.a. Satzungen (Abgrenzungs- und Abrundungssatzung)

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu stande gekommen sind,

ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flurkarte zur Satzung

über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim.

Die Flurkarte ist nicht maßstäblich

246

